



HESSISCHER DARTVERBAND 1985 E.V.



SATZUNG



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen
- § 6 Rechte der Mitglieder der Abteilungen
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Vorstand des Verbandes
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Abteilungen des Verbandes
- § 11 Eigenständigkeit der Abteilungsjugend
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Verbandssportwart
- § 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 15 Protokollierung
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Inkrafttreten



Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Hessische Dartverband e.V. in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Sprachform, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verband führt den Namen: Hessischer Dartverband e.V. (HDV)
- 1.2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.
- 1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und dem Deutschen Dart Verband (DDV).
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes

- 2.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Dart-Sports.
- 2.2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 2.3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Funktionsträger des HDV nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Eine Ehrenamtszuschale gemäß derzeitigem § 3 Nr. 26a EStG ist dabei zulässig. Genauer regelt die Finanzordnung.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Der HDV ist parteipolitisch neutral und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Aufgaben

- 3.1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem LSBH und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 3.2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3.3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.



- 3.4. Der HDV ist die Vereinigung der Vereine in Hessen, die den Dart-Sport pflegen und fördern. Er ist für alle organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Dart-Sports in Hessen zuständig.
- 3.5. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung des Dart-Sportbetriebes in Hessen; er berät seine Vereine in fachlichen Fragen.
- 3.6. Vertretung des Dart-Sports in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber Sportorganisationen im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- 3.7. Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung,
- 3.8. Durchführung hessischer Meisterschaften sowie dartsportliche Sonderveranstaltungen,
- 3.9. Verantwortung für Maßnahmen zur Bildung von Fördergruppen und Kadern entsprechend der einschlägigen Bestimmungen,
- 3.10. Ehrung von Personen, Vereinen und Organisationen die sich um den Dart-Sport verdient gemacht haben,
- 3.11. der Verband kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben.
- 3.12. Der Verband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird. Der Geschäftsstellenleiter erhält keine Befugnisse im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter einzustellen und Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen. Die Tätigkeit und der Umfang werden neben dem Arbeitsvertrag auch in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder sind alle Vereine, die den Dart-Sport pflegen und betreiben. Die Vereine sind Mitglieder im Landessportbund Hessen e.V. Die Vereine erkennen die Satzungen des LSBH und des HDV an. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine und Vereinigungen, soweit sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im HDV erfüllen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Dart-Sport beteiligen.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Verbandssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Verbands zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.



- 4.4. Zu Ehrenmitglieder mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.
- 4.5. Die Mitgliedschaft von Vereinen im HDV wird parallel zur Aufnahme im LSBH erworben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im LSBH sind Vereine verpflichtet, dem HDV folgende Unterlagen vorzulegen, bevor die Mitgliedschaft im HDV wirksam wird:
 - 4.5.1. eine Mitgliederbestandsmeldung gemäß Vordruck oder elektronischer Erfassung nach Vorgabe des Verbands,
 - 4.5.2. ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben,
 - 4.5.3. eine schriftliche Erklärung mit der die Satzung und Ordnungen des HDV anerkannt werden,
 - 4.5.4. eine Kopie der aktuellen Vereins-Satzung,
 - 4.5.5. ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
 - 4.5.6. ein aktuell gültiger Freistellungsauftrag des zuständigen Finanzamtes oder den Nachweis der Beantragung der Gemeinnützigkeit.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- 4.7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - 4.8.1. wenn der Verein trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannten Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - 4.8.2. bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - 4.8.3. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - 4.8.4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 4.9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Verein rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Verein mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Verein gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Verein entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.



- 4.10. Der HDV erhebt von seinen Vereinen Beiträge und Gebühren. Die Vereine haben dem HDV eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen des HDV bei Fälligkeit zu Lasten ihres Vereinskontos zu erteilen sowie jegliche Kontenänderungen mitzuteilen. Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vereins. Vereine, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben einen Verwaltungsaufwand von jährlich € 25,00 zu zahlen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Vereinen ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen

- 5.1. Die Mitgliedsvereine sind die Träger des HDV. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den HDV vertreten zu lassen und den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen. Sie sind berechtigt, durch Delegierte in der Delegiertenversammlung als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 5.2. Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:
- 5.2.1. die Satzung des HDV und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen,
- 5.2.2. die auf der Grundlage der Bestandserhebung festgesetzten Beiträge (Kopfbeiträge) zum Fälligkeitstermin an den HDV zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird für die ordentlichen Mitglieder von der Delegiertenversammlung und für die außerordentlichen sowie fördernden Mitglieder vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge ergibt sich aus der Finanzordnung.
- 5.3. Befindet sich ein Verbandsmitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so darf es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

§ 6 Rechte der Vereine der Abteilungen

- 6.1. Einzelmitglieder können bei Volljährigkeit gewählt werden.
- 6.2. Alle Vereine haben das Recht, dem Vorstand der Abteilungen und zur Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 6.3. Anträge zur Satzungsänderungen müssen dem Vorstand der Abteilungen sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.
- 6.4. Alle Vereine sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnung zu benützen.



§ 7 Organe des Verbandes

- 7.1. der Vorstand,
- 7.2. die Delegiertenversammlung

§ 8 Vorstand des Verbandes

- 8.1. Der Vorstand besteht aus folgenden 4 Personen:
der Verbandspräsident
der Verbandsvizepräsident
der Verbandsschatzmeister
der Verbandsschriftführer
- 8.1.1 erweiterter Vorstand ist:
der Verbandssportwart
der Verbandsjugendwart
- 8.2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- 8.3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
- 8.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Geschäftsführung des Verbandes nach der Verbandssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, die Leitung der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- 8.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Delegiertenversammlung gewählt wird.
- 8.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 8.7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Vertreter nach Bedarf einlädt.



- 8.8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 8.9. Der Verbandsvorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- 8.10. Der Verbandsvorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandmitglieder und ehrenamtlich für den Verband nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 8.11. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit geordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 8.12. Die Ämter des Verbandsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Verbandsvorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



§ 9 Delegiertenversammlung

9.1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstandsvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsvorstandes;
- Entlastung des Vorstandsvorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der drei Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderungen der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Verbandes

Die ordentliche Delegiertenversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Delegiertenversammlung – ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verband kann in Textform (auch Mittel elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld der Vereine.

Jeder Verein kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Vereinen nicht vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Verbandes. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Delegiertenversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Vereine erhalten jeweils 1 Stimme. Die Art, wie die Vereine ihre Delegierten bestimmen, steht den Vereinen frei.

An den Delegiertenversammlungen können nur Delegierte teilnehmen, die entweder eingetragene Vereinsvertreter ihres Vereins sind, oder Personen, die durch Vollmacht nachweislich beauftragte Delegierte ihres Vereins sind.



- 9.2. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem Abteilungsleiter geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, so bestimmt die Delegiertenversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Delegiertenversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Delegiertenversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Verbandsvorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 9.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Delegiertenversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist stets beschlussfähig. Jeder Verein hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut (Originale);
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Abteilungen des Verbandes

- 10.1. Für die im Verband betriebenen Sportarten (Steel-Dart und E-Dart) können mit Genehmigung des Verbandsvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Verbandes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Verbandes für Abteilungen entsprechend.



- 10.2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 10.3. Der Abteilungsleiter (Vorschläge durch die Abteilungen/Vereine) wird durch die Abteilungen/Vereine gewählt. Dies immer vor der Delegiertenversammlung.

§ 11 Eigenständigkeit der Abteilungsjugend

11.1. Zur Abteilungsjugend gehören alle Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Abteilungsjugendarbeit. Die Abteilungsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

11.2. Sie wird geleitet durch den Verbandsjugendwart. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Verbandsjugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend in der Abteilung.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 13 Verbandssportwart

Der Verbandssportwart hat

- das Sportgeschehen im HDV unter Beachtung der einschlägigen Ordnungsbestimmungen zu organisieren und zu koordinieren;
- die im Interesse des Sportbetriebes, des Lehr- und Ausbildungswesen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen und nach deren Billigung durch die zuständigen Gremien zu verwirklichen;
- die Einhaltung der jeweiligen Abteilung-Sport- und Wettkampfordnung zu überwachen und Unsportlichkeiten, die im Verbandsbereich begangen werden, zu verfolgen – und soweit erforderlich – ein Verfahren beim Verbandsgericht einzuleiten;
- die Organisation des Sportbetriebes nach einheitlichen Regeln und Grundsätzen zu gestalten.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 14.1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein/Verband.
- 14.2. Als Mitglied des LSBH und DDV ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- 14.3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse. Sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbands-/Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verband/Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 14.4. Auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgenden personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verband/Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter Meldung von Name, Funktion im Verband/Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Verbandsvorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.



- 14.5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 14.6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Delegiertenversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 16.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den LSBH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 16.3. Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verband, fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am _____
in Frankfurt am Main beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.